



Allgemeine Geschäftsbedingungen

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

2. Unsere AGB gelten nicht nur für den Vertrag, für den sie ausdrücklich vereinbart wurden, sondern auch für Folgeverträge und unabhängig vom ersten Vertrag geschlossene Verträge, auch wenn diese nicht unter Verwendung unseres jeweiligen Bestellformulars (z.B. Service-, Kauf-, Miet-, bzw. Dienstleistungsverträge) abgeschlossen werden.

§ 2 Angebot, Vertragsabschluss

1. Auf unserem Bestellformular erklärt der Käufer den bindenden Antrag auf Abschluss eines Kauf-/Miet-/Nutzungsvertrages. Der Antrag gilt als angenommen, wenn wir nicht innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab Datum der Bestellung die Ablehnung erklärt haben. In diesem Fall bedarf es keiner Auftragsbestätigung.

2. Nebenabsprachen und sonstige vom Auftrag abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigt haben. Unsere Außendienstmitarbeiter sind hierzu nicht berechtigt.

3. Technische Unterlagen, Kostenvoranschläge, Zeichnungen und Kalkulationen, die dem Kunden im Rahmen der Auftragsverhandlungen und der Vertragsausführung überlassen werden, dürfen vom Kunden nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Wir behalten uns sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige Rechte an derartigen Unterlagen vor.

4. In jedem Fall behalten wir uns vor, anstelle der bestellten Ware Nachfolgemodelle zu liefern, sofern auch diese die vereinbarten Spezifikationen erfüllen und nicht teurer als die bestellte Ware sind.

5. Der Kunde erhält das auf eine Laufzeit beschränkte Recht, die bestellte (Kassen-) Software über eine App mit dem zur Verfügung gestellten Lizenzkey zu nutzen. Darüber hinaus gehende Rechte erhält der Kunde nicht. Er ist nicht berechtigt, seine Software zu vermieten oder von dritten nutzen zu lassen.

§ 3 Kündigung

1. Im Fall der Kündigung eines Miet-/Service-/Nutzungsvertrages durch den Kunden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, bleiben wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung abzüglich der eventuell ersparten Aufwendung zu verlangen. Wünscht der Kunde eine nachträgliche Änderung des Auftrag Umfanges, so werden wir diesem Änderungswunsch nach Möglichkeit nachkommen. Die durch die Änderung verursachten Mehrkosten trägt der Kunde zusätzlich zu der vereinbarten Vergütung.

2. Die Softwarenutzungs-, Softwareservice-, Softwaremietverträge können bei quartalsweiser Zahlung jeweils zum Quartalsende mit einer Frist von einem Monat, bei jährlicher Zahlung jeweils zum vereinbarten Vertragsende (Jahr) mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Erfolgt bei jährlicher Nutzung/Zahlung keine Kündigung zum ursprünglich vereinbarten Ende, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr und die Nutzungsgebühr wird für ein weiteres Jahr fällig.

§ 4 Zahlung

1. Unsere Preise gelten zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten ab Lager Denkendorf. Eine Versicherung der Ware erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers und stets auf dessen Kosten.

2. Installation und Einweisung werden nach vorheriger Absprache separat berechnet.

3. Bei Auftragserteilung sind vorab 60% der Auftragssumme (Kauf/Nutzungsrecht) zur Zahlung fällig. Der Rest ist fällig innerhalb von 10 Tagen nach erfolgreicher Installation, die per unterzeichneten Lieferschein vom Kunden abgenommen wird.

4. Bei Zahlung nach Fälligkeit, d.h. ab dem 11. Tag nach Rechnungsdatum, sind wir berechtigt, vom Käufer Zinsen in der Höhe zu verlangen, in der uns die Kreissparkasse Esslingen diese in Rechnung stellt, mindestens jedoch 8% Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Dem Käufer bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Zinsschaden entstanden ist. Im Falle des Vorzuges, der automatisch, ohne dass es einer Mahnung bedarf, mit Ablauf des 10. Tages eintritt, behalten wir uns die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens vor.

5. Die Ware (Hardware) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von PKS. Der Kunde erwirbt bei Kauf-/Servicevertrag das Eigentum an der Hardware, die gelieferte Software bleibt Eigentum von PKS, der Kunde

erwirbt ein Nutzungsrecht für den im Auftrag definierten Zeitraum. Dieser Zeitraum kann gegen eine festgelegte Gebühr beliebig verlängert werden. Die Wartungs-, Miet-, Nutzungsgebühren werden nach Vereinbarung im Auftrag quartalsweise (Anfang des Quartals) oder jährlich (zu Beginn des Nutzungszeitraums) berechnet und per Lastschrift eingezogen. Der Käufer/Mieter erteilt eine Lastschrift Erlaubnis durch Unterschrift im Auftrag/Bestellung vom genannten Kundenkonto.

6. Wir sind berechtigt, nur gegen Vorauskasse, Nachnahme oder Stellung einer Bankbürgschaft zu liefern, wenn die Hermes Kreditversicherung für den Käufer kein Warenkreditlimit einräumt oder dieses sperrt, eine der Banken des Käufers den Kredit kündigt oder keine Verfügung mehr zulässt, beim Käufer ein Scheck- oder Wechselprotest vorkommt, der Käufer zahlungsunfähig wird, hinsichtlich des Vermögens des Käufers ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird.

7. Für den Fall, dass der Vertragsschluss und Lieferdatum um mehr als 4 Monate auseinanderliegen und sich unsere Beschaffungskosten nach Vertragsschluss und vor Bereitstellung der Ware erhöhen, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis durch einseitige Erklärung um denselben Betrag zu erhöhen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, sofern uns die Rücktrittserklärung innerhalb von einer Woche nach Mitteilung der Preiserhöhung zugeht.

8. Bei allen Verträgen, die eine laufende Vergütung (zum Beispiel Miet-, Service- oder Wartungsverträge) vorsehen, sind wir berechtigt, diese Vergütung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erhöhen, wenn und soweit dies aufgrund von Steigerungen der Lohn- und Lohnnebenkosten der mit der Erbringung unserer Leistungen befassten Angestellten und/oder der Beschaffungskosten der für die Erbringung unserer Leistungen erforderlichen Materialien und Dienstleistungen erforderlich ist. Übersteigt die Erhöhung der Vergütung 15% der bis dahin geltenden Vergütung, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ungeachtet einer eventuell vereinbarten Mindestlaufzeit seinerseits innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Erhalt der Erhöhungsmittelteilung unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten vorzeitig zu kündigen. In diesem Fall verbleibt es bis zur Vertragsbeendigung bei der zuletzt geltenden Vergütung.

§ 5 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Lager Denkendorf.

Wir sind berechtigt, die Waren in Teillieferungen auszuliefern. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Ware unversichert versandt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand auf Kosten des Käufers in Kartons durch einen Spediteur unserer Wahl. Sofern der Käufer eine andere Verpackung oder Versandart wünscht, gehen die Kosten voll zu seinen Lasten.

2. Soweit nichts anderes vereinbart erfolgt die Lieferung innerhalb von 4 Wochen nach Auftragsingang, bzw. nach Vorauszahlung der 60% des Auftragswertes (siehe § 4).

3. Fixgeschäfte werden von uns nicht getätigt. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zu diesbezüglichen Zusagen nicht berechtigt. Nach Ablauf der in der Bestellung genannten Lieferfrist tritt eine Nachlieferfrist von 20 Tagen ein. Nach deren Ablauf ist ein Rücktritt vom Vertrag unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen möglich. Ein Rücktritt tritt nicht ein, wenn der Käufer auf Erfüllung des Vertrages besteht.

4. Will der Käufer Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen, so ist Voraussetzung hierfür, dass er uns schriftlich eine 4-wöchige Frist mit Androhung setzt, dass er nach deren Ablauf die Erfüllung ablehne und dass uns diese Mitteilung innerhalb der in Ziff. 3 genannten Nachlieferfrist zugeht.

5. Die Gefahr bezüglich der an den Käufer versandten Waren geht mit deren Übergabe durch uns an das von uns beauftragte Versandunternehmen entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 447 BGB über.

§ 6 Datenschutz

Der Kunde bleibt sowohl im vertragsrechtlichen wie im datenschutzrechtlichen Sinne „Herr der Daten“. Ob und in welchem Umfang Dritte Daten eingeben oder auf solche zugreifen, bleibt allein in der Disposition des Kunden. Soweit der Kunde Dritte zur Nutzung von personenbezogenen Daten zulässt, wird der Kunde für eine entsprechende Organisation der Berechtigungsverwaltung, Passwortvergabe etc. sorgen. Der Kunde hat auch für eine entsprechende Datensicherung seiner verarbeiteten Daten mit der zur Verfügung gestellten Software und Hardware zu sorgen. PKS haftet nicht für Datenverluste.

§ 7 Sachmängelhaftung

1. Der Verkäufer gewährt für alle vertriebenen Hardwareprodukte - hierunter fallen alle elektronischen Kassen, Terminals, das entsprechende Zubehör und alle entsprechenden Ersatzteile - eine Sachmängelhaftung von einem Jahr. Das Wahlrecht zwischen der Beseitigung eines Mangels oder der Lieferung einer mangelfreien Sache obliegt dem Verkäufer. Keine Mängel liegen vor:

- Bei unsachgemäßer Bedienung.
- Bei nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- Ausfall des Produktes durch Überspannung, Blitzschlag.
- Einwirkung durch Feuer, Wasser oder Rauch.
- Bei betriebsüblichen Verschleiß oder Verbrauch von Teilen.
- Wenn der Mangel bereits beim Kauf dem Käufer bekannt war.

2. Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Sofern sich ein Mangel zeigt, muss uns die schriftliche Mitteilung hierüber unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Eingang der Ware beim Käufer, bei versteckten Mängeln 10 Tage nach deren Entdeckung zugehen. Unsere Außendienstmitarbeiter sind zur Entgegennahme derartiger Mängelrügen berechtigt.

3. Zur Annahme von Warenrücksendungen zur Überprüfung von Mängeln sind wir nur dann verpflichtet, wenn der Käufer die Rücksendung zuvor schriftlich angekündigt hat. Mit der Annahme von Warenrücksendungen ist eine Anerkennung der Mängelrügen des Käufers in keinem Fall verbunden.

4. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung innerhalb 3 Wochen nach Rückempfang der Ware berechtigt.

5. Sind wir zur Mängelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht

in der Lage oder verzögert sich diese über die in Ziff. 4 genannte Frist hinaus aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mängelbeseitigung/ Ersatzlieferung ohne unser Verschulden fehl, so ist der Käufer berechtigt hinsichtlich des entsprechenden Teils des Vertrages die Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.

6. Schadensersatzansprüche jeglicher Art gegen uns insbesondere auch solche aufgrund deliktischer Haftung, Verschulden bei Vertragsschluss und positiver Vertragsverletzung sind auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt auch, soweit vom Käufer direkte Ansprüche gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen geltend gemacht werden. Der Anspruch ist der Höhe nach auf den typisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind. Insbesondere nicht bei entgangenem Gewinn oder sonstigen Vermögensschäden des Käufers. Dies gilt auch bei direkten Ansprüchen gegenüber unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen.

7. Kleine, handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Ware in Qualität, Farbe, Maßen, Gewichten, der Ausstattung oder des Designs berechnen in keinem Fall zur Mängelrüge.

8. Der Kunde hat für die praktikable Sicherung seiner Daten z.B. bei Kassensystemen (Stammdaten, Artikel, Einstellungen, Benutzerrechte, Kassenabschlüsse etc.) zu sorgen. PKS haftet nicht für entstandene Datenverluste oder Ausfälle beim Kunden, die z.B. durch eventuelle Ausfallzeiten bei Netzverkopplungen bei Kassensystemen entstehen. Wir gewähren eine Serververfügbarkeit von ca. 95 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen Problemen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen (Streik, höhere Gewalt, Verschulden dritter etc.) stehen und die Erreichbarkeit nicht zu erreichen ist. Wir können den Zugang zu den Leistungen beschränken, sofern die Sicherheit des Netzbetriebes, die Aufrechterhaltung der Netzintegrität, insbesondere die Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder gespeicherter Daten dies erfordern.

9. Für den Fall, dass ein Dritter gegenüber dem Kunden eine Verletzung von im Inland geltenden Patenten oder sonstigen Schutzrechten durch die von uns gelieferte Ware geltend macht, unterstützen wir den Kunden nach besten Kräften bei der Abwehr derartiger Ansprüche, wenn und soweit wir nach dem Vertrag und nach diesen Bedingungen dazu verpflichtet sind. Wir übernehmen die Kosten der Verteidigung und stellen den Kunden von derartigen Ansprüchen frei. Vorausgesetzt der Kunde überlässt uns auf Verlangen vollumfänglich die Verteidigung, und erteilt uns alle erforderlichen Vollmachten. Unsere Haftung hinsichtlich einer eventuellen Verletzung von im Ausland geltenden Patenten oder sonstigen Schutzrechten ist ausgeschlossen, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart wurde.

§ 8 Unterbrechung der Lieferung, Rücktritt

1. Bei höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen sowie solchen unverschuldeten Betriebsstörungen, die länger als eine Woche gedauert haben oder voraussichtlich dauern, wird die Liefer- bzw. Annahmefrist ohne weiteres um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um 5 Wochen zuzüglich Nachlieferungsfrist verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn wir nicht dem Käufer unverzüglich Kenntnis vom Grund der Behinderung verschaffen, sobald zu übersehen ist, dass die vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden können.

2. Hat die Behinderung länger als 5 Wochen gedauert und wird der anderen Vertragspartei auf schriftliche Anfrage hin nicht unverzüglich schriftlich mitgeteilt, dass rechtzeitig geliefert, bzw. abgenommen werde, so kann die andere Vertragspartei sofort vom Vertrag zurücktreten.

3. Ist die Lieferung bzw. Abnahme nicht rechtzeitig erfolgt, so kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Sie muss dies jedoch mindestens 2 Wochen vor Ausübung des Rücktrittsrechts schriftlich durch Einschreiben ankündigen.

4. Schadensersatzansprüche sind in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen, es sei denn, die Unterbrechung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. § 7 Ziff. 5 gilt entsprechend.

5. Wird aus uns zu vertretenden Gründen die übernommene Leistung vor Gefahrübergang unmöglich, so kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist ein Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, es sei denn, die Unmöglichkeit ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt worden. § 7 Ziff. 5 gilt entsprechend.

6. Kommt der Käufer mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug und bezahlt auch trotz einer Nachfristsetzung und Ablehnungsanordnung nicht, sind wir berechtigt, die noch nicht ausgelieferte Ware anderweitig zu verkaufen und Schadensersatzanspruch in Höhe von mindestens 40 % des Verkaufspreises (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen. Es bleibt dem Käufer vorbehalten nachzuweisen, dass uns ein geringer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer die Annahme von Warenlieferungen unberechtigterweise verweigert.

7. Lehnt der Käufer die Vertragserfüllung ab oder erklärt er unberechtigterweise seinen Rücktritt vom Vertrag oder wird der Vertrag aufgrund eines anderen, im Bereich des Käufers liegenden Grund nicht durchgeführt, sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von mindestens 40 % des noch offenen Kaufpreises (ohne Umsatzsteuer) zu verlangen. Es bleibt dem Käufer vorbehalten nachzuweisen, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

8. Wir behalten uns vor, im Falle der Ziff. 6 und 7 einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 9 Zahlungsverzug

1. Vor Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Wird nicht innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, so verändern sich die Lieferfristen für alle anderen laufenden Aufträge, ohne dass es unserer Mitteilung bedarf um die Zeit vom 11. Tag ab Rechnungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug, so können wir für noch ausstehende Lieferungen aus irgendeinem laufenden Vertrag unter Fortfall des Zahlungsziels Vorauskasse oder Stellung einer Bankbürgschaft vor

Lieferung der Ware verlangen.

2. Im Falle des Zahlungsverzugs hat der Käufer die anfallenden Inkasso- bzw. Rechtsanwaltsgebühren zu tragen. Dies gilt insbesondere auch bei unberechtigter Zurückbehaltung fälliger Rechnungsbeträge und bei Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers.

3. Im Falle des Zahlungsverzugs entfallen Zahlungsziele für bereits ausgelieferte Waren. Die diesbezüglichen Rechnungen werden - unter Fortfall der Skontoberechtigung - sofort zur Zahlung fällig.

4. Im Falle des Zahlungsverzugs sind wir bei Werk- oder Werklieferverträgen nicht verpflichtet, das Werk fertigzustellen bzw. zu liefern. Bei Dienstverträgen (Wartung und Service) sind wir nicht verpflichtet, Dienstleistungen zu erbringen. Bei Softwarenutzungsverträgen sind wir berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Inkassoverfahrens, die Nutzung der Software zu sperren.

§ 10 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

2. Gleiches gilt für ein Zurückbehaltungsrecht, sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann handelt. Ist dies nicht der Fall, so kann der Käufer ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum der Ware bis zur Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen. Hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren freihändigen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

2. Bei Pfändungen der Waren oder sonstigen Eingriffen an ihnen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Rechte geltend machen können. Der Käufer ist nur berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Jede Pfändung oder Sicherungsübereignung unserer Waren (gekauft Hardware) zugunsten Dritter ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zulässig.

3. Der Käufer ist berechtigt, die Ware (gekauft Hardware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns - im Inland einschließlich der Mehrwertsteuer - bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Wir nehmen die Abtretungen an. Zu Einziehung der Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder die Zahlungen einstellt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

§ 12 Unterauftragnehmer

Wir sind berechtigt, für alle Leistungen Unterauftragnehmer einzusetzen.

§ 13 Support/Update

Solange der Kunde die im Vertrag vereinbarten Update-/Service-Gebühren bezahlt, hat er Anspruch auf Support und Updates. Dies betrifft nicht die Hardware. Diese kann durch Bring-In-Service repariert werden (während der Garantie kostenfrei). Zusatzprodukte, die nicht im Auftragsformular aufgeführt sind, sind darin nicht enthalten. Der PKS-Support ist Montag bis Freitag von 09:00 bis 18:00 Uhr per Mail oder Telefon erreichbar und unterstützt den Kunden. Sollten Netzwerkprobleme beim Kunden Ursache für Fehler oder Ausfälle beim Kassensystem sein, ist PKS nicht dafür verantwortlich. In diesen Fällen und wenn der Kunde ausdrücklich Vor-Ort-Präsenz wünscht, wird der Einsatz mit 79 €/Stunde zzgl. Fahrtkosten berechnet.

§ 14 Gerichtsstand und Erfüllungsort

1. Gerichtsstand für beide Teile und für alle gegenseitigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist Esslingen, wenn der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohn- oder seinen Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohn- oder Geschäftssitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Erfüllungsort für alle Vertragsverpflichtungen beider Parteien ist Esslingen, wenn der Käufer Kaufmann ist.

§ 15 Rechtswahl

Auf sämtliche Geschäfte, einschließlich Scheck- und Wechselgeschäfte, findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich den in Deutschland geltenden Handelsbräuchen und technischen Gepflogenheiten, Anwendung.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unserer AGB unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Geschäftsbedingungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist entsprechend ihrem Sinngehalt durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen.